Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Steinburg, Gemeinde Hingstheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 5. Oktober 2026 – Aktenzeichen G10/2026/064-065.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, am 8. September 2026 zwei Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung je einer Windkraftanlage gemäß § 16b Absatz 7 (Repowering) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen ist die wesentliche Änderung je einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149-5.7 MW STE auf den Typ Nordex N163-6,8 MW STE mit einer Leistung von 6,8 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 117,75 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Gesamthöhe von 199,25 Metern.

Diese Änderungsgenehmigungen umfassen folgende bauliche Maßnahmen:

– Herstellung des Fundaments und der Kranstellfläche,
– Errichtung einer WKA und
– Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 25563 Hingstheide, Gemarkung Hingstheide, Flur 4, Flurstücke 5/2 (Aktenzeichen G10/2026/064) und 37 (Aktenzeichen G10/2026/065) errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid zu dem Aktenzeichen G10/2026/064 beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 50 dB(A) an den Immissionsorten im Innen- und Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (planGiS GmbH, Bericht-Nummer: 4_22_031, Revisi-

on 2 vom 22. Juni 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex, Typ N163-6,8 MW STE, nachts im Betriebsmodus Mode 3 mit einer Nennleistung von maximal 6.530 Kilowatt (kW) und einer Rotordrehzahl von maximal 9,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,8	97,9	99,1	100,9	101,6	96	81,6

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein $L_{WA, Okt}$ von 107,0 dB(A).

Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 8 mit einer maximalen Leistung von 5.820 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Der Genehmigungsbescheid zu dem Aktenzeichen G10/2026/065 beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 50 dB(A) an den Immissionsorten im Innen- und Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (planGiS GmbH, Bericht-Nummer: 4_22_031, Revision 2 vom 22. Juni 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex, Typ N163-6,8 MW STE, nachts im Betriebsmodus Mode 4 mit einer Nennleistung von maximal 6.370 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,1 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	97,4	98,6	100,4	101,1	95,5	81,1

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 106,5 dB(A).

Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 9 mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

> „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
>
> Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.
>
> Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide können vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 27. Oktober 2026 bis einschließlich 9. November 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.